

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



Dr. T. Oliva

An das
PRÄSIDIUM des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

66
U 88
 Datum: 1. MRZ. 1985
 Verteilt 1985-03-04 Sehr

Wien, 1985 02 28
Ro/177

Betr.: Entwurf eines Chemikalien-Gesetzes

In Beilage erlauben wir uns, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes, die wir an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gerichtet haben, zu übersenden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


 (Dr. T. Oliva)


 (Dr. I. Kunz)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umwelt-
schutz

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 1985 02 27
Dr.Ka/Ro/172

Zl. IV-52.190/91-2/84 v. 31.10.84
Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Schutz des Menschen und seiner
Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie
über den Verkehr und die Gebarung
mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG)

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt die Arbeiten zur Schaffung eines österreichischen Chemikaliengesetzes, das den neuesten Erkenntnissen auf diesem wichtigen Gebiet entspricht. Sie sieht darin einen wichtigen Schritt in der Richtung einer zeitgemäßen Regelung dieser für das moderne Leben bedeutenden Materie. Ein solches Gesetz soll sowohl der Forderung nach Schutz des Menschen vor gesundheitlichen Schäden und den Anliegen des Umweltschutzes Rechnung tragen, als auch eine Verbesserung des Rechtszustandes für die einschlägige Industrie zur Folge haben. In unseren weiteren Ausführungen werden wir uns in erster Linie mit diesem Aspekt des Gesetzentwurfes befassen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft ist es, daß eine Regelung gefunden wird, die die internationale Situation bei der Regelung dieser Materie beachtet und der absehbaren Entwicklung Rechnung trägt bzw. eine

. / 2

analoge Vorgangsweise, wie sie in anderen Ländern bereits getroffen wurde, auch für Österreich anstrebt. Insbesondere trifft dies auf jene Länder zu, mit denen Österreich einen intensiven Warenaustausch betreibt bzw. im Wettbewerb steht.

Im Nachstehenden möchten wir vier Punkte anführen, die unserer Meinung nach bei der Ausarbeitung einer österreichischen Regelung beachtet werden müssen:

- 1) Im Hinblick auf die engen wirtschaftlichen Beziehungen mit der Europäischen Gemeinschaft sollte sich eine österreichische Regelung der Materie sehr eng an die entsprechende Regelung in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft orientieren und z.B. die Schadstoffliste, wie sie für diesen Bereich gilt, auch für Österreich übernehmen.
- 2) Die Vorschriften, die über die Produktion und den Import von Chemikalien gelten, sollen streng von den Vorschriften über die Gebärung und den Verkehr mit Giften getrennt werden. Die unterschiedliche Zielsetzung lässt die Herausnahme der Regelung über Gifte aus dem Chemikaliengesetz für zweckmäßig erscheinen. Darüber hinaus sprechen auch eine Reihe von Systemunterschieden für eine getrennte Regelung, ebenso wie die Gefahr einer Verwässerung des Giftbegriffes nicht zu übersehen ist. Weiters möchten wir darauf hinweisen, daß auch die Gefahr besteht, daß die Öffentlichkeit bei der Regelung dieser Materie in ein- und demselben Gesetz Gifte und Chemikalien gleichsetzen könnte.
- 3) Ein besonders heikles und schwieriges Problem stellt die Abgrenzung bzw. Überschneidung des vorliegenden Entwurfes eines Chemikaliengesetzes mit anderen gesetzlichen Regelungen, die vergleichbare Tatbestände regeln, wie Lebensmittelgesetz, Waschmittelgesetz, Arzneimittelgesetz,

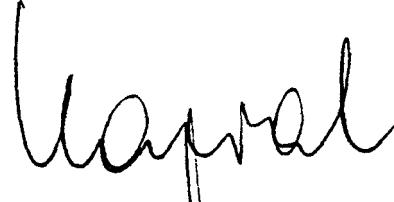
Pflanzenschutzgesetz und das in Diskussion stehende Düngemittelgesetz dar. Doppelregelungen sind jedenfalls zu vermeiden. Wir sprechen uns daher dafür aus, daß die in den erwähnten Spezialgesetzen geregelten Materien vom Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes auszunehmen sind.

- 4) Im Hinblick auf die bestehende Regelung für gefährliche Fertigwaren empfiehlt es sich weiters, auch Fertigwaren generell von der Regelung des Chemikaliengesetzes auszunehmen.

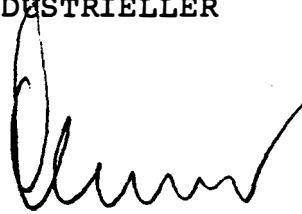
Was die Vorschläge zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes anbelangt, schließen wir uns der Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 11. Februar d.J. an.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. P. Kapral)



(Dr. T. Oliva)